

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 14/13 B

L 4 KR 7/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 20 KR 110/07 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG Sachsen-Anhalt mit einem am 23.4.2013 beim BSG eingegangenen, von ihm selbst unterzeichneten Schreiben Beschwerde eingelegt. Das angefochtene Urteil ist dem Kläger am 5.4.2013 zugestellt worden.
- 2 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet und deshalb nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG wirksam eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 S 2, § 73 Abs 4 SGG). Wegen Ablaufs der Monatsfrist des § 160a Abs 1 S 2 SGG am 6.5.2013 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils sowie mit Senatschreiben vom 24.4.2013 hingewiesen worden. Die von ihm selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

